



Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland hat am 12. November 2018 auf der Grundlage von § 106 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wird der Gebührentarif als Anlage zur Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 3. März 1978, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. November 2013, wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 2. „Ausübungsberechtigungen und Bescheinigung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 und 9 Abs. 2 HWO sowie Ausnahmegewilligungen gemäß §§ 7 a, 7 b HWO (Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der AllGO)“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7a und § 7b HwO sowie Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 8 und § 9 HwO i.V.m. § 1 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) und Erteilung einer Eingangsbestätigung gemäß § 9 Abs. 3 EU/EWR HwV“

2. Die Ziffer 2.1 „Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen sowie Durchführung von Fachgesprächen: Berechnung der Auslagen nach Aufwendungen gemäß den für Niedersachsen geltenden Pauschalsätzen“ wird wie folgt geändert:

„Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7a und § 7b HwO sowie Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 8 und § 9 HwO i.V.m. § 1 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)

nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde, jedoch mindestens 50,00 Euro und höchstens 1.100,00 Euro.“

3. Die Ziffer 2.2 „Sachkundeprüfungen: Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten sowie des erforderlichen Zeitaufwandes für die Teilnahme an der Prüfung einschließlich des Zeitaufwandes für die An- und Abfahrt mit 21,00 € je angefangene halbe Arbeitsstunde. Bei mehreren gleichzeitig durchgeführten Prüfungen ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen.“ wird wie folgt geändert:

„Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Fristverlängerung nach § 8 HwO

nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde, jedoch mindestens 50,00 Euro und höchstens 100,00 Euro.



4. Nach der Ziffer 2.2 werden die folgenden Ziffern 2.3 bis 2.5 angefügt:

a. „Ziffer 2.3: Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung bzw. Ausnahmegewilligung gemäß § 7a, § 7b, § 8 und § 9 HwO i.V.m. § 1 EU/EWR HwV sowie Rücknahme eines Antrags vor Beendigung der Amtshandlung

nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde (die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr gemäß Ziffer 2.1).“

b. „Ziffer 2.4: Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 8 Abs. 2 EU/EWR HwV und Unterrichtung über das Ergebnis nach § 10 Abs. 1 EU/EWR HwV

nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde, jedoch mindestens 50,00 Euro und höchstens 850,00 Euro.“

c. „Ziffer 2.5: Erteilung einer Eingangsbestätigung gemäß § 9 Abs. 3 EU/EWR HwV

nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde, jedoch mindestens 50,00 Euro und höchstens 200,00 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland „www.hwk-aurich.de“ unter der Rubrik „Über uns/Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 27.11.2018 (Az.: 21-32112/1150)

Aurich, den 28. November 2018

Handwerkskammer für Ostfriesland

Albert Lienemann
Präsident

Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Veröffentlichungsdatum: 29. November 2018